



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15039
Fax +49 611 55-45142

bearbeitet von:
Frank Zellmer

SO23- 4

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit §48
Absatz 3 WaffG sowie Beurteilung nach § 6 Allgemeine Waffengesetz-
Verordnung (AWaffV)**

Antrag der Firma D.A.R. GmbH, Fraureuth, vom 04.03.2018 für die
Schusswaffe "DAR-10"
SO23-5164.01-Z-445
Wiesbaden, 30.01.2019
Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser Entscheidung nach § 2 Absatz 5 WaffG ist die vom
Antragsteller vorgelegte halbautomatische

Selbstladebüchse, Modell „DAR-10“,

Kaliber:	.308 Win.,
Schäftung:	schiebbare Schulterstütze,
Gesamtlänge der Waffe:	99,6 cm mit eingeschobener Schulterstütze, 108,5 cm bei ausgezogener Schulterstütze
Lauflänge:	51,1 cm,
Lauf - Art:	Stahl (Neufertigung),
Zug-, Feld - Profil:	6 Züge und Felder, Rechtsdrall,
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	72,4 cm,
Verschlusskonstruktion:	Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss, angetrieben durch Gasrohr,
Magazinart:	Wechsel-Magazin für 10 Patronen, andere Magazingrößen möglich,
Hersteller:	D.A.R. GmbH, 08427 Fraureuth

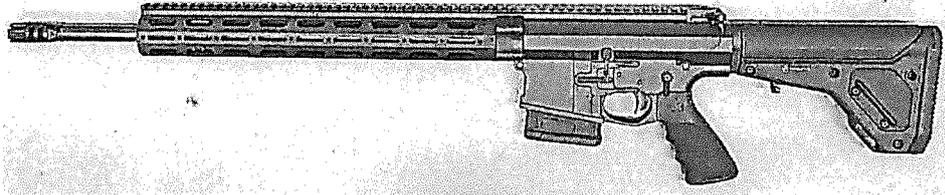


Abbildung 1: DAR-10, Ansicht linke Seite

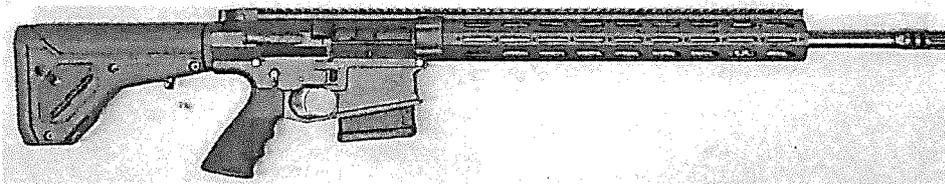


Abbildung 2: DAR-10, Ansicht rechte Seite

Die Firma D.A.R. GmbH beabsichtigt, das o. a. halbautomatische Selbstladegewehr „DAR-10“ herzustellen und im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Das halbautomatische Selbstladegewehr „DAR-10“ soll in den folgenden Varianten mit unterschiedlichen Lauflängen/Schäftungen angeboten werden:

Tabelle 1: DAR-10					
Nummer	Variante	Lauflänge in cm	Länge Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung in cm	Waffenlänge	
				Schubschaft eingeschoben in cm	Schubschaft ausgezogen in cm
1	LRS	66	87,6	124	128
2	DMR	50,8	72,4	99,3	108,2
3	Hunter	50,8	72,4	97,2	105,3
4	M5	42,5	64,1	88,3	96,6

Die vorgenannten Varianten des halbautomatischen Selbstladegewehrs „DAR-10“ sollen auch jeweils in den folgenden Kalibern angeboten werden:

Tabelle 2: Kaliberangaben			
Nr.	Kaliber	Metrisch	Zugelassen gem. § 6 AWaffV
I	6,5x47Lapua	6,5x47 mm	Ja
II	6,5Creedmoor	6,5x48,8 mm	Ja
III	.260Rem	6,7x51,7 mm	Ja
IV	.338Fed	8,6x51 mm	Ja
V	.358Win	9,1x51 mm	Ja



Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe

1. Die Schusswaffe „DAR-10“ war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für diesen Antrag anerkannt.
3. Die Schusswaffe „DAR-10“ in den oben beschriebenen Varianten ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 29.01.2019 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe „DAR-10“ grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Die Schusswaffe „DAR-10“ ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffe „DAR-10“ ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste- Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffe „DAR-10“ kann aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
8. Die Schusswaffen „DAR-10“ in allen beantragten Varianten sind nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe in den genannten Varianten, die dementsprechend gekennzeichnet ist.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.



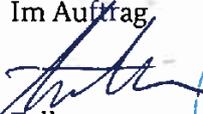
Seite 4 von 4

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Zellmer

